

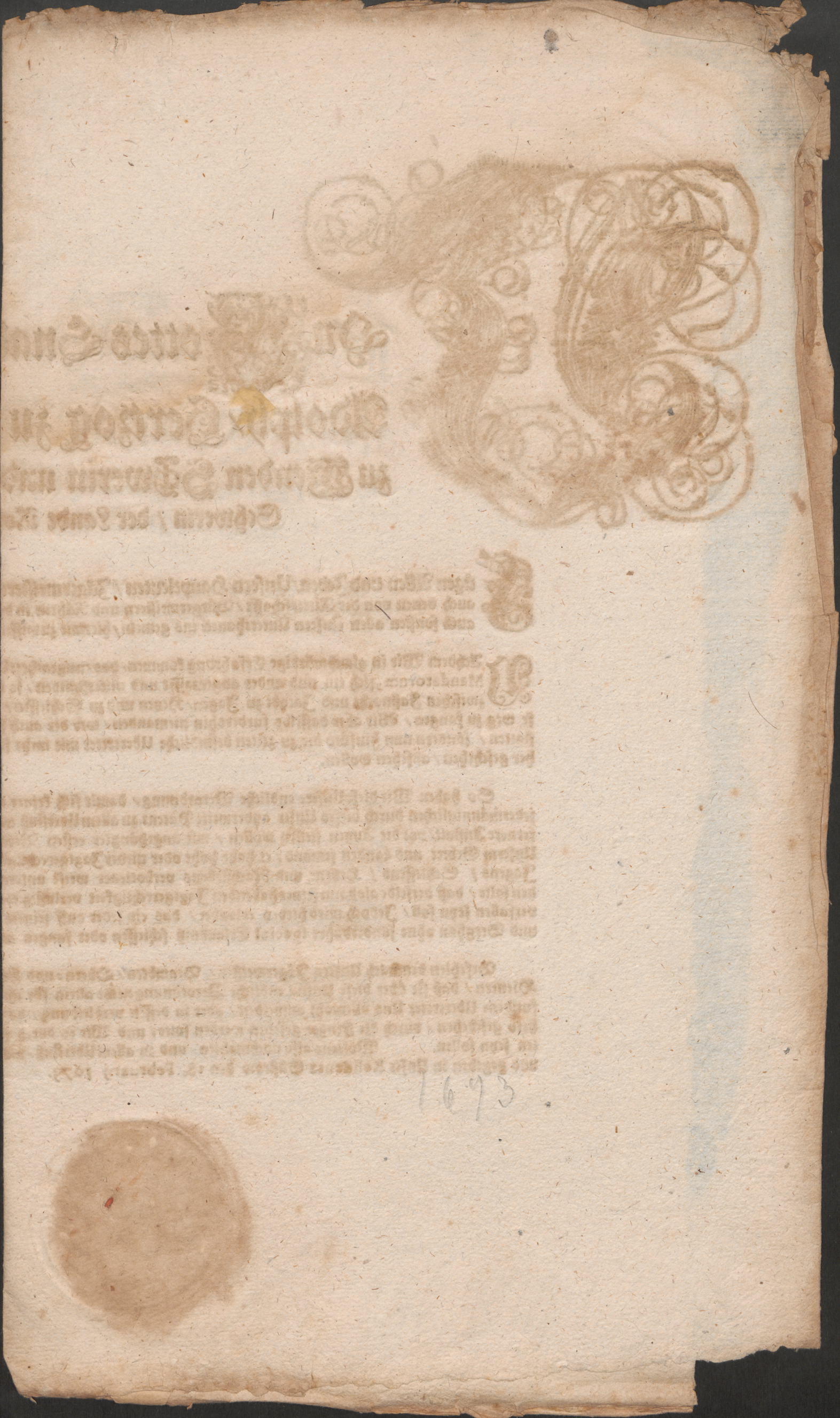
**Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen Allen und Jeden/ Unsern Hauptleuten/ Jägermeistern/ OberFörstern ... insonderheit Jägern/ Schützen/ Vögten ... hiermit zu wissen. Nachdem Wir in glaubwürdige Erfahrung kommen/ das/ ungeachtet Unserer verschiedentlich publicirten ernstest und scharffen Mandatorum, sich ein und ander angemasset ... so wol das Hohe als Nieder-Wildprät verbottener weise zwischen Fastnacht und Jacobi zu Jagen/ Hetzen un zu Schiessen ... Geschehen und gegeben in Unser Residentz Güstrow den 18. Februarii 1673**

[S.l.], 1673

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730737047>

Druck Freier  Zugang





Faint, illegible text impressions, possibly a title or header, located in the upper left section of the page.

Multiple paragraphs of faint, illegible text impressions, likely the main body of the document, scattered across the middle and lower sections.

1693



In Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst  
zu Wenden Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herz.

**W**üngen Allen und Jeden / Unsern Hauptleuten / Jägermeistern / Ober-Jörstern / Verwaltern / Küchenmeistern /  
auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in den Städten / insonderheit Jägern / Schützen / Bögten /  
auch sonst / allen Unsern Untertanen ins gemein / hiermit zu wissen.

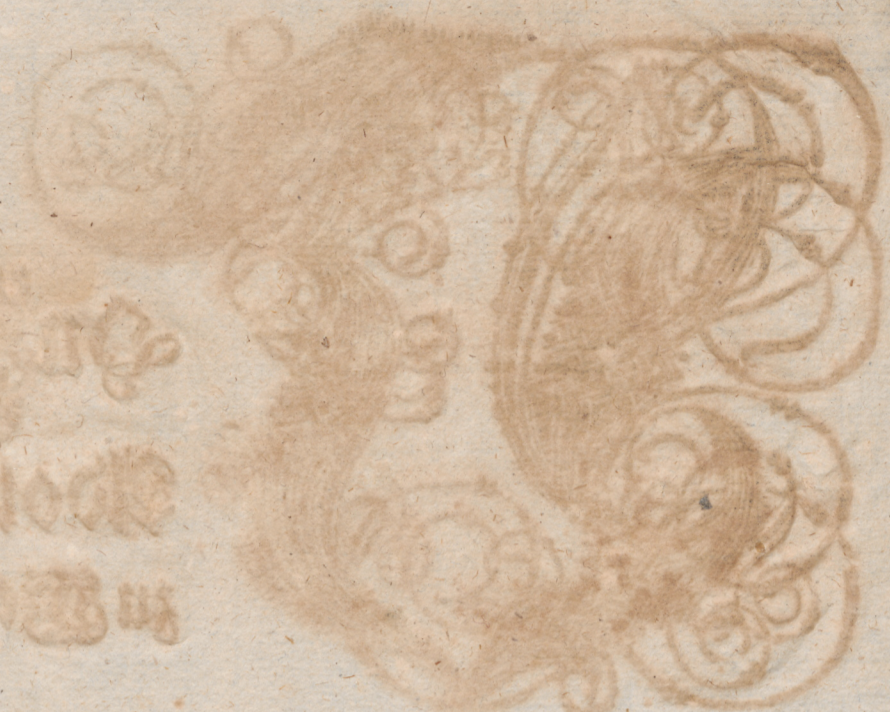
**N**achdem Wir in glaubwürdige Erfahrung kommen / das / ungeachtet Unserer verschiedentlich publicirten ernstlichen und scharffen  
Mandatorum / sich ein und ander angemasset und unterstanden / so wol das Hohe als Nieder-Wildprät verbottener weise  
zwischen Fastnacht und Jacobi zu Jagen / Hetzen und zu Schiessen / auch das wilde Geflügel / ohn unterschied / hauffen wei-  
se weg zu fangen / Wir aber dasselbe furdershin niemanden / wer der auch seyn mögte / ohn Unsere special Erlaubnis weiters ge-  
statten / sondern nun hinfüro die zu zeiten befindliche Ubertreter mit mehr scharffer ernstlicher exemplarischer Bestrafung / als bis-  
her geschehen / ansehen wollen.

So haben Wir diese Unsere endliche Verordnung / damit sich keiner mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen haben möge /  
jedermänniglichen durch dieses Unser anderweite Patent zu allem Überflus nochmahl / und also eines für alles / ohne einige erfolgende  
fernere Anstalt / vor die Augen stellen wollen / mit angehängter ersten Verwarnung : wofern über kurz oder lang nach diesem in  
Unserm Gebiet und Landen jemand / er habe hohe oder nieder Jagtgerechtigkeiten wie er wolle / innerhalb obgesetzter Zeit sich des  
Jagens / Schiessens / Hetzens und Nachstellens verbottener weise unternehmen würde / und auff frischer That betreten wer-  
den sollte / daß derselbe alsdann seiner habenden Jagtgerechtigkeit verlustig werden / und noch über dem in Unsere willkürliche Straffe  
verfallen seyn soll / Jedoch wird hiedey erlaubet / das ein jeder auff seinem Grund und Boden zu zeiten einen Hasen / Entvogel  
und Berghan ohne sonderbahre special Erlaubnis schiessen oder fangen möge.

Befehlen demnach Unsern Jägermeister / Beamten / Obern / und Jörstern / Schützen / Bögten und dergleichen beedigten  
Dienern / daß sie über diese Unsere endliche Verordnung nicht allein für ihre Verlohn krieff und fest halten / sondern auch die be-  
fundene Ubertreter Uns allemahl anmelden / oder in dessen verbleibung / da so nicht so fort berichtet / sondern also ferner wie bis-  
hero geschehen / durch die Finger gesehen werden sollte / und Wir es durch andere erfahren würden / in obberührte Straffe verfal-  
len seyn sollen. Wollens also nochmahlen / und zu allem Überflus / männiglich Krafft dieses zu wissen machen. Geschehen  
und gegeben in Unser Residenz Güstrow den 18. Februarij 1673.



Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

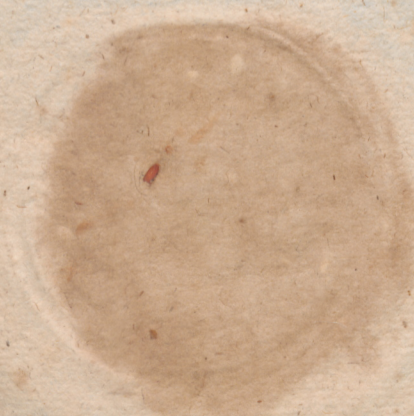


Multiple lines of very faint, mirrored text across the middle of the page, likely bleed-through from the reverse side. The text is mostly illegible.



1693

MK-4060.(10)<sup>4</sup>



Decorative calligraphic flourish on the left margin.

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten ink notation: MK-4060.(10.)<sup>4</sup>



In Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst  
zu Wenden Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herz.

Jügen Allen und Jedem / Unsern Hauptleuten / Jägermeistern / Ober Förstern / Verwaltern  
auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in den Städten / insonderheit Jäger  
auch sonst / allen Unsern Unterthanen ins gemein / hiermit zu wissen.

Nachdem Wir in glaubwürdige Erfahrung kommen / das / ungeachtet Unserer verschiedentlich publicir  
Mandatorum / sich ein und ander angemasset und unterstanden / so wol das Hohe als Nieder / Will  
zwischen Fastnacht und Jacobi zu Jagen / Hezen und zu Schiessen / auch das wilde Geflügel / ohn u  
se weg zu fangen / Wir aber dasselbe furdershin niemanden / wer der auch seyn mögte / ohn Unsere specia  
flatten / sondern nun hinsüro die zu zeiten befindliche Ubertreter mit mehr schärffer ernstlicher exemplarische  
her geschehen / ansehen wollen.

So haben Wir diese Unsere endliche Verordnung / damit sich keiner mit einiger Unwissenheit zu ent  
jedermänniglichen durch dieses Unser anderweite Patent zu allem Überflus nochmahl / und also eines für alle  
fernere Anstalt / vor die Augen stellen wollen / mit angehängter ersten Verwarnung : wofern über kurz e  
Unserm Gebiet und Landen jemand / er habe hohe oder nieder Jagtgerechtigkeiten wie er wolle / innerhalb e  
Jagens / Schiessens / Hezens und Nachstellens verbottener weise unternehmen würde / und auff fris  
den sollte / das derselbe alsdann seiner habenden Jagtgerechtigkeit verlustig werden / und noch über dem in Un  
verfallen seyn soll / Jedoch wird hiebey erlaubet / das ein jeder auff seinem Grund und Boden zu zeiten  
und Berghen ohne sonderbare special Erlaubniß schiessen oder fangen möge.

Befehlen demnach Unsern Jägermeister / Beamten / Obern / und Förstern / Schützen / Wägern u  
Dienern / das sie über diese Unsere endliche Verordnung nicht allein für ihre Verlohn krieff und fest halte  
fundene Ubertreter Uns allemahl anmelden / oder in dessen verbleibung / da so nicht so fort berichtet / son  
hero geschehen / durch die Finger gesehen werden sollte / und Wir es durch andere erfahren würden / in obt  
len seyn sollen. Woltens also nochmahlen / und zu allem Überflus / männiglich Krafft dieses zu wissen  
und gegeben in Unser Residentz Güstrow den 18. Februarij 1673.



meistern /  
/ Wägern /  
nd scharffen  
tener weise  
auffen wei-  
weilers ge-  
g / als bis  
ben möge /  
e erfolgende  
h diesem in  
it sich des  
ereten wer-  
che Straffe  
/ Entvogel  
n beedigten  
auch die be-  
er wie bis-  
affe verfal-  
Geschehen